



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“
an der Universität Bayreuth**

Vom 11. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/128), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG oder gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Musiktheorie sowie zu den

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Bereichen Analyse erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulzugangsberechtigung insbesondere Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre.“

2. In § 2 Abs. 4 Buchst. c werden nach dem Wort „Erfahrungen“ die Worte „als ergänzende Information“ eingefügt.

3. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Mit dem Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 die besonderen Qualifikationen der Bewerber für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft ermittelt. ²Zu den besonderen Qualifikationen zählen: Kenntnisse im Bereich Allgemeine Musiklehre sowie Kompetenzen, sich mit historischen und ästhetisch-theoretischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater analytisch auseinandersetzen zu können.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:

a) einem anonymisierten schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten, in dem der Bewerber eine Kurzanalyse eines Notenbeispiels sowie einen Kommentar zu einer Musiktheateraufzeichnung (Videosequenz) des Beispielstücks zu verfassen hat. Die im schriftlichen Test erbrachten Leistungen werden hinsichtlich der Stimmigkeit der Beobachtungen, der sich manifestierenden musikalischen Kenntnisse sowie der Analyse des Zusammenspiels verschiedener Medien beurteilt.

b) einem ca. 20-minütigen Gespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater sowie zu seinen besonderen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft befragt wird. Ziel des Gespräches ist es, seine Kompetenzen im Bereich geschichtlicher und ästhetischer Sachverhalte sowie seine ästhetisch-analytischen Kompetenzen zu ermitteln. In die Bewertung fließen die Kompetenzen im Bereich geschichtlicher und ästhetischer Sachverhalte und die ästhetisch-analytischen Kompetenzen zu jeweils 50 % ein.

- (3) ¹Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (bis maximal 4 Personen) geführt werden. ²Es wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers aus dem Bereich der im Studiengang vertretenen Fächer durchgeführt.
- (4) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (5) ¹Die Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest, dem Gespräch und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden unterschiedlich gewichtet. ²In die Gesamtbewertung geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein. ³Der schriftliche Eignungstest gemäß Abs. 2 Buchst. a) wird mit dem Faktor 1 gewichtet. ⁴Das Gespräch nach Abs. 2 Buchst. b) geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ⁵In jedem Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. ⁶Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 60 Punkte. ⁷Für die Feststellung der Eignung ist eine Mindestpunktzahl von 36 erforderlich.
- (6) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (7) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.
- (8) ¹Im Falle des Nichtbestehens kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2013/2014 zum Studium bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheids des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. Juli 2013, Az. A 4000/4.13 - I/1.

Bayreuth, 11. Juli 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 11. Juli 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Juli 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2013.